

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.248/1-V/4/88

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	60. GE 9 88
Datum:	20. SEP. 1988
Verteilt	27. SEP. 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (ESAF)

In der Anlage werden 22 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

19. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.248/1-V/4/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

00 0100/39-V/1/88
12. Juli 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (ESAF)

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Im Hinblick darauf, daß § 1 des Entwurfes nicht die Republik Österreich sondern die Oesterreichische Nationalbank zu einer finanziellen Leistung ermächtigt, ist der Titel des Bundesgesetzes, der von der Leistung eines österreichischen Beitrages spricht, irreführend. Es müßte von der Leistung der Oesterreichischen Nationalbank gesprochen werden.

Zu § 1:

Eine besondere gesetzliche Ermächtigung der Oesterreichischen Nationalbank scheint im Lichte des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl.Nr. 50, überflüssig, da § 3 NBG die Oesterreichische

- 2 -

Nationalbank bereits ermächtigt, sich im eigenen Namen und für eigene Rechnung an Maßnahmen und Transaktionen von internationalen Einrichtungen, die mit der Kooperation der Nationalbanken zusammenhängen oder sonstige internationale Zusammenarbeit auf währungs- und kreditpolitischen Gebiete zum Ziele haben und fördern und an denen ihr selbst oder der Republik Österreich Beteiligungen zustehen, zu beteiligen.

Diese Bestimmung erweckt darüberhinaus in Verbindung mit dem Titel den Eindruck, als ob die Oesterreichische Nationalbank auch im vorliegenden Gesetz - wie bei dem Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309/1971 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 32/1974 und BGBl.Nr. 190/1978 - eine Zahlungsverpflichtung der Republik Österreich übernehmen würde.

Zu § 2:

§ 2 könnte durch eine Novellierung des § 3 des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309/1971 in der oben genannten Fassung ersetzt werden.

19. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

